

**Information über das Verhalten bei Krankheit des Kindes
und bei Fehlzeiten direkt vor oder nach den Ferien**

Sehr geehrte Eltern,

wir weisen Sie darauf hin, dass Sie nach § 43 Abs. 2 SchulG NRW als Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, Ihr Kind bei Fehlen aus Krankheitsgründen unverzüglich in der Schule zu entschuldigen. Dies geschieht am besten zunächst telefonisch und im Anschluss hieran schriftlich durch Mitteilung an die Klassenlehrkraft.

Muss Ihr Kind aus anderen wichtigen Gründen fehlen, sprechen Sie dies bitte im Voraus mit der Klassenleitung ab und stellen ggf. einen Antrag auf Beurlaubung Ihres Kindes. Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat oder von der Klassenleitung.

Direkt vor oder nach den Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Schulleitung möglich. Schriftliche Anträge, die den Zweck haben, den Urlaub zu verlängern, werden niemals positiv beschieden. Bitte sehen Sie in solchen Fällen von einem Antrag ab.

Sollte Ihr Kind direkt vor oder nach den Ferien krank sein, benötigen wir in jedem Fall eine **ärztliche Bescheinigung**. Prinzipiell ist die Schule bei begründeten Zweifeln (ob ein Kind aus gesundheitlichen Gründen fehlt) berechtigt, ein (amts-)ärztliches Gutachten einzuholen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. Dickmanns
(Schulleiterin)

Anlage: Auszüge aus dem Schulgesetz NRW § 41 (1), § 43 (1,2), § 126 (1,2,3)

Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 41

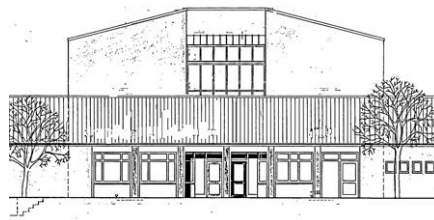
Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab.

Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen



(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),

2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),

3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),

4. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule

regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2), 5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der

Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.